



An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2676

A05

6. Juni 2024
Seite 1 von 7

**Berichtsbitte der Fraktion der FDP vom 27. Mai 2024 zur Sitzung des
Hauptausschusses am 20. Juni 2024
zum TOP Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung
des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betref-
fend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen
(Drs. 18/9130)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Schreiben vom 27. Mai 2024 bittet die Fraktion der FDP um einen
schriftlichen Bericht zum *Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die
Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes
betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen*.
Mit dem beigefügten Bericht kommt die Landesregierung dieser Bitte
nach.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Mitglieder des
Hauptausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

Bericht der Staatskanzlei zur Sitzung des Hauptausschusses am 20. Juni 2024 zum TOP: Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen – LT-Drucksache 18/9130

Seite 2 von 7

- 1 a) *Inwieweit gilt im Land Nordrhein-Westfalen noch die preußische Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924 (PrGS S. 731)?*
- 1 b) *Inwieweit sollte die preußische Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924 entsprechend dem Landesgesetz zu dem Vertrag vom 18. September 1975 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 10. November 1975 (GVBl. 1975, 398) im Zuge der Aufhebung der beiden Gesetze gesetzlich aufgehoben werden?*

Die Fragen 1 a) und 1 b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die preußische Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924 (PrGS S. 731) formal fortgilt. Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) wird sie endgültig obsolet und kann aufgehoben werden. Ob dies zeitgleich mit der Aufhebung des vorgenannten Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt geschieht, ist unerheblich.

- 2 a) *Inwieweit gilt im Land Nordrhein-Westfalen noch die preußische Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 4. August 1924 (PrGS S. 594)?*
- 2 b) *Inwieweit sollte die preußische Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 4. August 1924 im Zuge der Aufhebung der beiden Gesetze gesetzlich aufgehoben werden?*

Die Fragen 2 a) und 2 b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seite 3 von 7

Die Landesregierung geht davon aus, dass die preußische Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 4. August 1924 (PrGS S. 594) formal fortgilt. Mit der Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (PrGS. S. 221) wird sie endgültig obsolet und kann aufgehoben werden. Ob dies zeitgleich mit der Aufhebung des vorgenannten Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt geschieht, ist unerheblich.

- 3 a) *Inwieweit sollte das preußische Staatsgesetz betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925 (PrGS S. 161) entsprechend dem Landesgesetz zu dem Vertrag vom 18. September 1975 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 10. November 1975 (GVBl. 1975, 398) im Zuge der Aufhebung der beiden Gesetze aufgehoben werden?*
- 3 b) *Die Art. 17 und 18 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen können nach Auffassung von Herrn Professor Ogorek nicht mehr als verfassungsgemäß angesehen werden (Drs. 18/9130, Seite 46 der Anlage). Inwieweit gilt dies auch für die entsprechenden wortgleichen Vorschriften des Staatsgesetzes betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925?*
- 3 c) *Inwieweit ist auch hinsichtlich der Vorschriften des Staatsgesetzes betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925 eine deklaratorische Aufhebung durch den parlamentarischen Gesetzgeber angezeigt und verfassungsrechtlich gefordert?*
- 3 d) *Inwieweit erfordert der Paritätsgrundsatz eine gleichzeitige Aufhebung der zu den Art. 17 und 18 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen wortgleichen Vorschriften des Staatsgesetzes betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen?*

Die Fragen 3 a) bis 3 d) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seite 4 von 7

Aus Sicht der Landesregierung spricht vieles dafür, dass das preußische Staatsgesetz betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925 (PrGS S. 161), obgleich es formal fortgilt, aus den Gründen, die Professor Ogorek mit Blick auf Art. 17, 18 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 4. August 1924 ausgeführt hat (LT-Drs. 18/9130, Seite 45 f. der Anlage), insgesamt verfassungswidrig und nichtig ist. Nicht zuletzt aus Respekt vor den Katholischen Diözesen in Nordrhein-Westfalen, die mit dieser Frage bislang nicht befasst waren, erscheint indes eine zwar baldige, aber sorgfältige Prüfung geboten.

Sollte sich die vorstehend beschriebene Einschätzung bestätigen, träfe den Gesetzgeber, der sich daraufhin der Verfassungswidrigkeit eines formal noch in Geltung befindlichen vorkonstitutionellen Gesetzes bewusst wäre, aufgrund des in Grundgesetz und Landesverfassung verankerten Rechtsstaatsprinzips die unbedingte Verfassungspflicht, dieses deklaratorisch aufzuheben und den von ihm ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen, ohne dass es zusätzlich auf Paritätserwägungen ankäme. Die Landesregierung stünde in diesem Fall der Aufhebung des in Rede stehenden preußischen Gesetzes durch den parlamentarischen Gesetzgeber aufgeschlossen gegenüber.

3 e) *Aus welchen Gründen sah die Formulierungshilfe der Landesregierung eine entsprechende Aufhebung nicht vor?*

Das in Rede stehende preußische Gesetz war in der Formulierungshilfe der Landesregierung nicht enthalten, weil sich diese auf die Aufhebung jener Gesetze beschränkte, die Gegenstand des Gutachtens von Professor Ogorek waren.

4 a) *Inwieweit gilt im Land Nordrhein-Westfalen noch die preußische Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 8. Februar 1926 (PrGS S. 45)?*

4 b) *Inwieweit sollte die preußische Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 8.*

Februar 1926 im Zuge der Aufhebung der beiden Gesetze sowie gegebenenfalls des preußischen Staatsgesetzes betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925 gesetzlich aufgehoben werden?

Die Fragen 4 a) und 4 b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die preußische Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 8. Februar 1926 (PrGS S. 45) formal fortgilt. Sollte das Staatsgesetz betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925 aufgehoben werden, würde die Zuständigkeitsverordnung endgültig obsolet und könnte ebenfalls aufgehoben werden.

- 5 a) *Inwieweit bedarf es im Zuge der Aufhebung der beiden Gesetze einer Änderung des § 4 Absatz 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts (GV. NW. 1961 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 874)?*
- 5 b) *Inwieweit sollte § 4 Absatz 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts aus Gründen der Rechtsklarheit oder Anwenderfreundlichkeit (vgl. Drs. 16/4333, Seite 7 f.) dahingehend geändert werden, dass die noch geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften in einer Anlage (vergleichbar Anlage I) aufgeführt werden?*

Die Fragen 5 a) und 5 b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da weder das Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (PrGS. S. 221) noch das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) in § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 genannt wird, ist eine Änderung dieser Vorschrift im Zuge der Aufhebung der beiden preußischen Gesetze nicht veranlasst. Sobald fest-

steht, dass § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 gegenstandslos ist, weil sämtliche hiervon erfassten Rechtsvorschriften zwischenzeitlich aufgehoben worden sind, steht der ersatzlosen Aufhebung von § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 nichts entgegen. Da einiges dafür spricht, dass dies in absehbarer Zeit der Fall sein wird, erscheint eine vorherige Änderung von § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 im Sinne der Fragestellung zu 5 b) entbehrlich.

6) *Inwieweit bedarf die in der Gesetzesbegründung angekündigte Fortschreibung der bisherigen Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) gemäß Art. 23 Absatz 2 der Landesverfassung eines Landesgesetzes? Weshalb gegebenenfalls nicht? Inwieweit spielt es eine Rolle, dass entsprechende Verpflichtungen für die Evangelischen Landeskirchen in dem Art. 23 der Landesverfassung unterfallenden Kirchenverträgen geregelt sind (vgl. Drs. 18/9130, Seite 6)?*

Die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 ist ausweislich der Bekanntmachung vom 21. November 1960 (GV. NW. S. 426) in Kraft getreten, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Landtages bedurft hätte. Es handelt sich demnach nicht um einen Kirchenvertrag im Sinne von Art. 23 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Dass entsprechende Verpflichtungen für die Evangelischen Landeskirchen in Kirchenverträgen geregelt sind, ist insoweit unerheblich.

- 7 a) *Wann hat die Staatskanzlei die in der Gesetzesbegründung erwähnte Prüfung der – im Wesentlichen wortidentischen – neuen Kirchenvermögensverwaltungsgesetze der nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen in ihrer finalen Entwurfsfassung durchgeführt?*
- 7 b) *Welchen Prüfumfang hatte die Prüfung? Welche Gegenstände wurden geprüft?*
- 7 c) *Welche Ergebnisse hatte die Prüfung im Einzelnen?*

Die Fragen 7 a) bis 7 c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seite 7 von 7

Die Prüfung der kirchlichen Gesetzentwürfe ist im April 2024 vorgenommen worden. Dabei hat sich die Staatskanzlei davon überzeugt, dass die Gesetzentwürfe den Anforderungen genügen, die in der künftigen Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung geregelt sein werden, nämlich dass eine geordnete Vertretung der Körperschaften gewährleistet ist und in den Vertretungsorganen der Kirchengemeinden in überwiegender Zahl Mitglieder mitwirken, die periodisch durch unmittelbare und geheime Wahl der Kirchenmitglieder berufen werden, oder die Vertretungsorgane aus Gremien herausgebildet werden, deren Mitglieder in überwiegender Zahl auf die beschriebene Weise berufen wurden, und dass im Falle der (Kirchen-)Gemeindeverbände das Vertretungsorgan in überwiegender Zahl aus Mitgliedern besteht, die von den Vertretungsorganen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihren Reihen gewählt werden.

8) *Inwieweit sieht die Landesregierung die Notwendigkeit die bestehenden staatskirchenrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen einer Prüfung auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu unterziehen (vgl. beispielsweise Art. 8 des Vertrags des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. S. 205)?*

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, die bestehenden staatskirchenrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen.